

# Delser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet  
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postgeschäftsstellen  
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131



Inserate werden bis Donnerstag mittag in  
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für  
die fünfgesparte Petition 15 Reichspfennige,  
für außerhalb des Kreises Del's Wohnende  
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
in Del's.

Nr. 35

Del's, den 2. September 1927

65. Jahrgang

## Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparfasse!

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachungen des Landrats

K. I. 4565.

Del's, den 31. August 1927.

##### Bestätigung von Amtsleitern und Amts- vorsteher-Stellvertretern.

Der Herr Oberpräsident in Breslau hat die Wahl der  
Herren:

1. Gutsbesitzer Adolf Grünig in Jenkwitz zum Amtsleiter  
für den Amtsbezirk Gutwohne,
2. Rittergutspächter Robert Schade in Schickerwitz zum  
Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schickerwitz,
3. Lehrer Sonnabend in Zantoch zum Amtsleiter für  
den Amtsbezirk Zantoch,
4. Gutsbesitzer August Wabnitz in Jenkwitz zum Amtsleiter-  
Stellvertreter für den Amtsbezirk Gutwohne,
5. Freistellenbesitzer Hermann Zoll in Bielguth zum Amts-  
vorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Bielguth  
bestätigt.

##### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2482.

Del's, den 26. August 1927.

##### Fleischbeschaubezirke Hundsfeld und Sacrau.

Nachdem Herr Tierarzt Kleiniedam-Hundsfeld infolge  
Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Beschau in dem  
ihm übertragenen Bezirk wahrzunehmen, wird die gesamte  
Fleischbeschau in den Bezirken Hundsfeld und Sacrau Herrn  
Tierarzt Schüller in Hundsfeld übertragen und als Vertreter  
Herr Fleischbeschauer Mawald bestellt.

Bezüglich der Trichinenbeschau verbleibt es bei der bisherigen  
Einteilung.

K. II. 388.

Del's, den 31. August 1927.

##### Schlachthauserrichtung.

Der Gasthofbesitzer Paul Frantz in Groß-Graben be-  
absichtigt auf seinem Grundstück Groß-Graben (Kreis Del's)  
Grundbuch Nr. 68 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich  
(R.G.Bl. 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem  
Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen inner-  
halb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll  
bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Ein-  
wendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung, Zeichnung und statische Berechnung der An-  
lage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.  
Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Ein-  
wendungen habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 21. September 1927, vormittags 10 Uhr  
in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt, wozu ich den  
Unterhauer und die Widersprechenden mit dem Bemerkung  
hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl  
mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

##### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 3039.

Del's, den 25. August 1927.

##### Verkehr mit Milch.

Der Provinzial-Milchausschuss hat am 1. Juli cr. seine  
Tätigkeit aufgenommen. Er ist gemäß Beschluss des Provin-  
zialausschusses vom 27. Juni 1927 der Provinzialverwaltung  
angegliedert worden.

Den Vorsitz hat Herr Landeshauptmann v. Thaer über-  
nommen. Zum Geschäftsführer ist Oberamtmann Höhberg  
bestellt worden.

Ich ersuche, den Geschäftsführer in seiner Tätigkeit zu unter-  
stützen.

##### Auslobung von Belohnungen.

RdErl. d. MdJ. u. d. J.M. v. 15. 8. 1927

— II D 1080 u. I 4432 —

Die von den Regierungspräsidenten oder den Gerichtsbehörden  
für die Aufklärung von Verbrechen ausgesetzten Belohnungen  
sind nur für die Mitarbeit von Personen aus der Be-  
völkerung bestimmt. Beamte, zu deren Berufspflichten die Ver-  
folgung von Verbrechen gehört, sind daher bei der Verteilung  
ausgelobter Belohnungen nicht zu berücksichtigen. Zur Ver-  
meidung von Zweifeln ist hierauf bei jeder öffentlichen Aus-  
lobung einer Belohnung besonders hinzuweisen.

Haben Beamte bei der Aufklärung eines Verbrechens eine  
über die Erfüllung der geforderten Berufspflichten hinaus-  
gehende außerordentliche Tätigkeit entfaltet und sich außergewöhnlichen Anstrengungen unterzogen, so kann ihnen nach An-  
hörung der zuständigen Gerichtsbehörde auf Antrag von mir  
eine besondere Belohnung bewilligt werden.

I. 39. XXX. Nr. 1519. Breslau, den 3. August 1927.

**Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.**

Die Abschlagszahlungen auf die zum Bau von Landarbeiterwohnungen bewilligten Beihilfen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge werden von der Schlesischen Heimstätte, provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaft G.m.b.H., hier selbst, Sternstraße 40, als der Trägerin des Verfahrens nach dem jeweiligen Stande bzw. Fortschritt der Bauarbeiten an die Bauherren zur Zahlung angewiesen, in der Regel auf Grund von Bescheinigungen der Kreisbaumeister und der Amts- und Gemeindeversteher, da es der Schlesischen Heimstätte bei dem Umfang der geförderten Bauvorhaben nicht immer möglich ist, sich ständig von dem Fortschritt der meist entlegenen Bauten selbst zu überzeugen.

Wiederholte Vorkommnisse zwingen mich zu dem Hinweis, daß es selbstverständlich ist, daß die Bescheinigungen erst nach genauer Besichtigung der Bauarbeiten ihrem Stande entsprechend auszustellen sind und mit den tatsächlichen Verhältnissen genau übereinstimmen müssen. Bei unrichtigen Bescheinigungen machen sich die beteiligten Beamten nicht nur disziplinarisch strafbar, sondern setzen sich und die beteiligten Gemeinden und Verbände Ersatzansprüchen für alle Schäden aus, die aus der Zahlung infolge unrichtiger Bescheinigungen entstehen.

Ich ersuche die Beteiligten mit allem Nachdruck hierauf hinzuweisen.

**Der Regierungspräsident (Bezirkswohnungskommissar).**

In Vertretung:

gez. Müller-Credner.

III. F. Nr. 721/27. Berlin W. 8, den 15. Juli 1927.

**Anwendung von Zwangsmitteln bei Widerstandsleistung gegen die Unterbringung von Minderjährigen, über welche die Fürsorgeerziehung angeordnet ist.**

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung ist den Fürsorgeerziehungsbehörden in § 1 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als Auftragsangelegenheit übertragen. Sie handeln also in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt. Wenn Minderjährige, über die die Fürsorgeerziehung gemäß § 65 und 67 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes angeordnet ist, oder dritte Personen (z. B. Eltern) sich der Ausführung der Fürsorgeerziehung widersetzen, so entsteht die Frage, welche Zwangsbefugnisse die Fürsorgeerziehungsbehörden zur Beseitigung dieses Widerstandes handhaben können. Nach Lage des geltenden Rechts ist diese Frage nicht einheitlich für alle in Betracht kommenden Behörden zu beantworten. Dem Magistrat der Stadt Berlin und dem Landrat des Landkreises Herzogtum Lauenburg steht die Befugnis zu, ihre auf die Unterbringung des Minderjährigen gerichteten Anordnungen mit den ihnen in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes verliehenen Zwangsmitteln gegen den Minderjährigen ebenso wie gegen dritte Personen durchzusetzen. Den übrigen Fürsorgeerziehungsbehörden stehen diese Zwangsmittel nicht zur Verfügung. Sie sind aber berechtigt, um die Durchführung ihrer Anordnungen die Ortspolizeibehörden zu ersuchen, die ja nach allgemeinen Verwaltungsgrundzügen allen anderen Behörden in der Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen zur Amtshilfe verpflichtet sind. Die Ortspolizeibehörden ihrerseits können bei Ereledigung des Ersuchens gegen Personen, die ihnen hierbei Widerstand leisten, wiederum mit den in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln vorgehen, auch ohne daß für die Ortspolizei die besondere Rechtsgrundlage des § 10 II 17 AVG. gegeben ist.

Aber auch die Organe derjenigen Fürsorgeerziehungsbehörden, die zur unmittelbaren Anwendung von Zwangsmitteln berechtigt sind, können sich der Amtshilfe der Ortspolizeibehörden bedienen, wenn es für sie aus besonderen Gründen untnlich ist, selbst zwangsläufig vorzugehen.

Da nach § 76 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes strafbar ist, wer einen Minderjährigen, bezügl. dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, ist ferner die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen solche Personen die Zwangsmittel des § 132 LBG. aus eigenem Rechte, und zwar auf Grund des § 10 II 17 AVG., anzuwenden; denn nach feststehender Rechtsprechung sind polizeiliche Zwangs-

maßnahmen zur Verhinderung strafbarer Handlungen ohne weiteres zulässig.

Abdrücke für die Fürsorgeerziehungsbehörden sind beigelegt.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

W. 6719.

DeLs, den 25. August 1927.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

I. 30. XVIII. Nr. 1805. Breslau, den 11. Juli 1927.

**Polizeiverordnung betreffend die Körung von Ziegenböcken.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225) über die Regelung des Körwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung, des Gesetzes vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 37) zur Abänderung des vorgenannten Gesetzes, der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.S. S. 265) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung betr. die Körung von Ziegenböcken vom 24. 7. 1922 (Reg.-Amtsblatt S. 202) und der Polizeiverordnungen betr. Abänderung der genannten Polizeiverordnung vom 4. 8. 1924 (Reg.-Amtsblatt S. 327) und vom 11. 3. 1925 (Reg.-Amtsblatt S. 100) mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes verordnet:

**§ 1.**

Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Ziegenböckes zum Decken fremder Ziegen ist nur dann zulässig, wenn der Ziegenbock nach vorheriger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angefört) ist.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Ziegenböcke, welche von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen zur Zucht gehalten werden; sie findet aber bis auf weiteres keine Anwendung auf die in die Herdbücher der unter der ständigen Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehenden Züchtervereinigungen (Ziegenbockhaltungs-Genossenschaften) eingetragenen Ziegenböcke, so lange sie in diesen geführt werden. Diese Ziegenböcke sind dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung, zu melden.

**§ 2.**

Jeder Kreis wird durch den Kreisausschuß (Magistrat) in Körbezirke eingeteilt.

**§ 3.**

Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission für Ziegenböcke gebildet, welche aus

1. einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. zwei Mitgliedern und deren Stellvertreter, die selbst Ziegenzüchter sind,

besteht. Der Vorsitzende, die beiden Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Kreisausschuß (Magistrat) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ist in einem Kreis ein Tierzuchtinstruktur der Landwirtschaftskammer vorhanden, so muß dieser zum Kommissionsmitglied gewählt werden. Steht einem Kreis kein Tierzuchtinstruktur zur Verfügung, so ist die Landwirtschaftskammer befugt, zu den Körungen einen Sachverständigen mit beschließender Stimme zu entsenden.

Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters; sie entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen sind endgültig.

**§ 4.**

Die Körung findet in der Regel jährlich einmal und zwar im August/September statt. Die Körvorte werden alljährlich durch den Landrat bzw. Magistrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission festgesetzt. Zeit und Ort der Durchführung werden jedesmal mindestens zwei Wochen vorher durch den Landrat bzw. Magistrat öffentlich bekannt gemacht, der sie auch der Landwirtschaftskammer mitteilt. Die anzuförenden Böcke sind zu dem Termin an dem betreffenden Ort vorzuführen.

**§ 5.**

Die Ankörung erfolgt immer nur bis zur nächsten Hauptföhrung. Die Böcke gelten als abgeführt, wenn sie nicht zur

nächsten Hörung neu vorgeführt werden. Nicht mehr geeignet erscheinende, angeführte Tiere kann die Körkommission jederzeit abführen, insbesondere auch, um Fazucht zu vermeiden. Ungeführte Böcke dürfen neben angeführten, sprungfähigen Böcken nicht gehalten werden.

Die angeführten Ziegenböcke sind sorgfältig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen und Irrtümer ausschließen. Der Kreisausschuß (Magistrat) bestimmt ihre Art und Weise (vorzugsweise durch Bandohrmarken oder Tätowierung). Eine Kennzeichnung durch Kerben ist unzulässig. Der Standort der angeführten Böcke ist unter Angabe des Besitzers und der Art der Kennzeichnung amtlich bekannt zu machen.

#### § 6.

Nur solche Ziegenböcke sollen angeführt werden, die mit den Ziegen der Gemeinde blutfremd sind und nach Rassegehörigkeit, Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet erscheinen. Sie müssen ein Mindestalter von sieben Monaten haben und gut entwickelt sein.

#### § 7.

Dem Eigentümer eines tauglich befundenen Bockes ist von dem Vorsitzenden der Körkommission eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß der in der Bescheinigung bezeichnete Bock bis zum nächsten Hauptgeschäft zum Decken fremder Ziegen benutzt werden darf.

Über die hierauf in dem Bezirk einer Körkommission von Beginn eines Hauptgeschäfts bis zum Beginn des nächstjährigen Hauptgeschäfts auszustellenden Bescheinigungen ist unter fortlaufenden, mit 1 beginnenden Nummern, von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, eine Liste zu führen. Auf jeder Bescheinigung ist die Nummer, unter welcher sie in dieser Liste verzeichnet ist, zu vermerken.

Die angeführten und abgeführten Böcke sind öffentlich bekannt zu machen.

#### § 8.

Ein Austausch der geführten Ziegenböcke zwischen Gemeinden mit gleichen Zuch Zielen ist innerhalb des Regierungsbezirks und innerhalb des Zuchthahres, für welches der Bock angeführt ist, zulässig. Doch muß An- und Abmeldung bei den beteiligten Landräten, in den Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, erfolgen, die im Falle von Mißbräuchen befugt sind, Widerspruch zu erheben.

Die von einem Bock gedeckten, fremden Ziegen sind in die für jeden angeführten Bock besonders zu führende Sprungliste einzutragen. Die Einrichtung der Sprungliste wird durch die Ausführungsanweisung bestimmt. Die Eintragung einer Ziege in die Sprungliste ist alsbald nach dem Sprunge, jedenfalls aber vor Ablauf des Tages, an dem die Ziege gedeckt worden ist, zu bewirken. Die wiederholte Deckung einer Ziege ist in Spalte 5 der Sprungliste bei der über die erste Deckung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die vorschriftsmäßige Führung der Sprungliste ist der Eigentümer und Halter des Bockes verantwortlich.

Die Sprungliste ist in den ersten 10 Tagen des Kalenderjahres dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zur Prüfung einzureichen. Der Halter ist verpflichtet, jedem Ziegenbesitzer, der eine Ziege bei ihm hat decken lassen, einen Deckchein auszustellen, dessen Vordrucke von den Landratsämtern gegen Erstattung der Unkosten den einzelnen Gemeinden zugesandt werden. In Stadtkreisen erfolgt die Zusendung durch die Ortspolizeibehörde.

Dem zuständigen Polizeibeamten, der Körkommission und dem notwendigenfalls beauftragten Kreisarzt ist die Sprungliste und der Körchein des darin bezeichneten Bockes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 9.

Für solche Ziegenböcke, welche erst nach dem Körtermin angeschafft sind, oder welche aus triftigen Gründen dazu nicht vorgeführt werden konnten, kann die einstweilige Erlaubnis zum Decken durch ein vom Landrat (Magistrat) zu bestimmendes Mitglied der Körkommission für die Zeit bis zur nächsten Körung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Ankörung gegeben sind.

#### § 10.

Für die entgeltliche Verwendung eines Ziegenbockes zum Decken fremder Ziegen muß ein Mindestdeckgeld erhoben werden, dessen Höhe durch Beschluß des Kreisausschusses (Magistrats) für den Kreis (Stadtkreis) oder einzelne Kreisteile nach Anhörung des Verbandes Schlesischer Ziegenzuchtvvereine, Sitz Breslau, festzusetzen ist.

Der Beschluß des Kreisausschusses (Magistrats) ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen. Ein höheres Deckgeld zu fordern, ist der Bockhalter berechtigt.

#### § 11.

Der Bockhalter darf von einem Bock an einem Tage nicht mehr als drei Ziegen decken lassen und muß dem Bock mindestens dreistündige Pausen zwischen den einzelnen Deckakten gewähren.

#### § 12.

Das Umherziehen mit Ziegenböcken zum Decken von Ziegen ist untersagt.

#### § 13.

Die Kosten der Körung trägt die Kreiskommunalkasse (Stadtkaſſe), soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden, die nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu erheben sind.

#### § 14.

Mit Geldstrafe bis 150 RM., an deren Stelle im Unmöglichensfalle entsprechende Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Körordnung zuwiderhandelt, insbesondere

- wer einen nicht angeführten Ziegenbock zum Decken fremder Ziegen hergibt;
- wer einen angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Ziegen hergibt;
- wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbock decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- wer einen ungeführten oder abgeführten Ziegenbock so umherlaufen läßt, daß er fremde Ziegen decken kann;
- wer wissenschaftlich Krankheitsscheinungen an dem zur Körung vorgestellten Bock der Körkommission anzugeben unterläßt;
- wer bei entgeltlicher Hergabe eines Bockes zum Decken fremder Ziegen weniger als das nach § 10 bestimmte Mindestdeckgeld nimmt oder gibt.

#### § 15.

Bockhaltern, welche nach § 14 dieser Körordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten drei Jahren nach der Bestrafung die Ankörung der in ihrem Besitz befindlichen Böcke versagt werden.

#### § 16.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft.

**Der Regierungspräsident.**

IV 12434.

Berlin, den 3. August 1927.

#### Private gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der gemäß Ziffer 36 des Erlasses vom 1. Mai 1917 — IV 2657 — (Gesetzbl. S. 159) ausgestellte Unterrichtserlaubnischein stets nur einer bestimmten Person die Erlaubnis zur Erteilung von gewerblichem Privatunterricht gibt. Der Unterrichtserlaubnischein berechtigt nicht zur Annahme weiterer Lehrkräfte, auch nicht zur Aushilfe. Alle unterrichtlichen Veranstaltungen, in denen mehrere Lehrpersonen unterrichten, sind ohne Rücksicht auf die Schülerzahl als Privatschulen anzusehen. (Vergl. Erlass vom 1. Juni 1926 — IV 8809 — Gesetzbl. S. 157 II Abs. 2.)

#### Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Kühne.

L. II. 314.

Düsseldorf, den 25. August 1927.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit unter Bezug auf meine Verfügung vom 5. April d. J. — Kreisbl. S. 66 — zur Kenntnis und Beachtung.

**Der Landrat**

Dr. Uckell.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Übersdorf, den 28. August 1927.

Auf dem Jagdgelände Nieder-Schönau werden in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1927 Giftdroben zur Verfolgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsleiter.

Christoph.

Zantoch, den 27. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Wilhelm Otto in Postelwitz ist Rotauf ausgetragen. Gehöftsperre und Desinfektion sind angeordnet.

Der Amtsleiter-Stellvertreter.

Sonnabend.

Zantoch, den 30. August 1927.

Der Rotauf unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Wilhelm Otto in Postelwitz ist erloschen.

Der Amtsleiter-Stellvertreter.

Sonnabend.

Alt-Elliguth, den 26. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Gustav Gregor in Heidane ist Rotauf ausgetragen. Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Der Amtsleiter-Stellvertreter.

Kalupke.

Krieter, den 30. August 1927.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krieter bei Breslau.

(Deffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nach vielfach föhniger Aufheiterung und warmer Witterung kam es Mitte vergangener Woche (21. bis 27.) zu einem Einbruch polarer Luftmassen. Nach Mitte der Woche gingen verbreitete Landregen nieder, die in Schlesien im allgemeinen 10 bis 30 l/qm, in Mitteldeutschland bis zu 100 l/qm Niederschlag ergaben. Zu Beginn der neuen Woche hat ein für die Jahreszeit ungewöhnlich kräftiger Sturmwind Island erreicht, während sich Deutschland im Bereich absinkender Kaltluftmassen befindet und aufheiterndes, trockenes Wetter eingetreten ist. Die begonnene Schönwetterperiode dürfte auch in der kommenden Woche anhalten und nur vorübergehend durch Störungen von Süden oder Norden her unterbrochen werden. Bei zunehmender Erwärmung können wir auch noch mit Gewittern rechnen.

## Roth & Löffl

Georgenstr. 45 Oels i. Schl. Fernsprecher 58

sei in jeder Beziehung die in  
Betracht kommende

**Druckerei für den  
gesamten Drucksachenbedarf**

Insbesondere wollen Vereine  
vor Bestellung von Drucksachen  
Offeraten einholen. Muster und  
Vertreterbesuch bereitwilligst

**Billigste Preisberechnung für  
Vereins-Drucksachen**

## Merz-Schreibmaschinen

Standard-Modell für Jedermann.

Vollwertige Maschine für Büro, Privat und Reise.

Unerreicht in Leistung, Qualität und Preis.

**Bezirks-Verkäufer** erzielen hohen

Verdienst, großen Umsatz.

Kleine Ratenzahlung. Kein Delkredere.

**Merz-Werke**, Frankfurt a. M.-R.

## Eisum-Metall-Betten

Stahlmatratzen, Kinderbetten  
günstig an Private. Kat. frei.  
Eisenmöbelfabr. Suhl (Thür.).

## Keine grauen Haare!

**! Kein Färben !**

Man bevorzuge zur

**Haarpflege!**

Haarsarbe-  
Wiederhersteller

**„Haar wie Neu“**

Zuverlässiger Erfolg.

Adler-Apotheke, Ring.

## Bekanntmachungen

verschiedener Art

wie:

Stellengesuche

Kapitalangebote

Kapitalgesuche

Gelegenheitsläufe

Grundstücksverläufe

Geschäftsempfehlungen

Holzverläufe

Familienanzeigen

überhaupt Anzeigen jeder

Art finden weiteste Ver-

breitung und haben stets

besten Erfolg durch die

Deller Zeitung

„Locomotive an der Oder“

## „Brillendoktor“

Das genügt, um eine passende Brille zu erhalten

**Optiker Garai, Breslau, Albrechtstraße 4.**